

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR FELD- UND WALDWEGE

der Stadt Baumholder

vom 25. November 2013 in der Fassung vom 14. Dezember 2016

§§ 1, 3, 5, 6 und 7 geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 14.12.2016



Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 des Landesgesetzes über die Auflösung des Gutsbezirks Baumholder und seine kommunale Neugliederung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Stadt Baumholder erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Baumholder gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind, soweit Grundstücke nicht von der Beitragspflicht nach Absatz 2 ausgenommen sind.
- (2) Außenbereichsgrundstücke, welche nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Auflösung des Gutsbezirks Baumholder und seine kommunale Neugliederung vom 2. November 1993 (GVBl. S. 518) in die Stadt Baumholder eingegliedert worden sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- (3) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Rundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Gemeindeanteil

Der Stadtrat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Stadt Baumholder selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a. als Reit- und Radwege sowie
 - b. für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 10%.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Beitragsschuldner bestimmt sind, werden von den entgeltfähigen Kosten abgezogen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 KAG).

(2) Werden der Stadt Baumholder Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, wird der um die Jagdpachtanteile nicht geminderte Aufwand auf alle Grundstücke verteilt und die für den Wegebau überlassenen Jagdpachtanteile als Vorausleistungen von der Beitragsschuld des einzelnen Jagdgenossen, auf den der Jagdpachtanteil entfällt, abgezogen (Vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 17.11.2015 – Az. 6 A 10825/15.OVG).

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Auf die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen wird solange verzichtet, soweit die Gesamtforderungen für einen Beitragsschuldner, unter Berücksichtigung eines evtl. Anrechnungsbetrages nach § 7, nicht mindestens 10,00 € betragen.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Baumholder Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Die Vorausleistungen werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 fällig. Kleinbeträge, die einen Betrag von 20,- Euro nicht erreichen, werden zum 15.08. eines Jahres fällig. Werden Vorausleistungen erst nach einem in Satz 2 genannten Zahlungstermin erhoben, werden die Teilbeträge der bereits verstrichenen Zahlungstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldwege vom 9. Dezember 1997 außer Kraft.
- (3) Sofern Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Baumholder, den 25. November 2013

gez. Peter Lang
Stadtbürgermeister